

## Formular 00

Landesamt für Natur,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Nordrhein-Westfalen



## Merkblatt

Erklärungen und Ausfüllhinweise  
zur Haltungsanzeige und Erklärung zur Fortsetzung  
bzw. Abgabe einer Gifftierhaltung nach dem  
GifftierG NRW

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren (Gifftiergesetz – GifftierG NRW) am 01.01.2021 haben Sie **vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021** Zeit, die Haltung giftiger Tiere im Sinne des § 2 Absatz 1 GifftierG NRW beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Landesamt) anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Haltungsanzeige **nicht mehr** zulässig. Eine nicht angezeigte Haltung gilt dann als illegale Haltung mit entsprechenden rechtlichen Konsequenzen.

Im Folgenden sind sämtliche für Sie relevanten Informationen und Anweisungen in einzelnen Schritten aufgeführt und zusammengefasst. Dieses Merkblatt soll Ihnen als Anleitung dienen, damit vor allem Ihre Haltungsanzeige und alle weiteren Prozesse möglichst unproblematisch und reibungslos umgesetzt werden können.

### **1. Anzeige der Haltung**

Sie müssen Ihre Haltung bis spätestens zum **30.06.2021** beim Landesamt anzeigen. Die Haltungsanzeige beinhaltet neben Ihren persönlichen Angaben und dem Nachweis Ihrer Identität Angaben zur Art und Anzahl der gehaltenen Gifftiere und zum Haltungsort.

Die Anzeige erfolgt mit dem **Formular 01**. Dieses Formular können Sie online ausfüllen, aber auch downloaden, ausfüllen und per E-Mail als PDF, per Fax oder per Post an das Landesamt zurücksenden. Die **Kontaktdaten** finden Sie am Ende dieses Merkblattes. Die benötigten Formulare können Ihnen auf Anfrage auch auf dem Postweg zugeschickt werden. Um Ihren Aufwand gering zu halten und die gesetzlichen Fristen leichter einhalten zu können, wird die Online-Anzeige empfohlen.

Beim Ausfüllen des **Formulars 01** ist zu beachten, dass Ihre Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Zunächst werden Angaben zu Ihrer Person benötigt. In einem weiteren Schritt benennen Sie Ihren Gesamtbestand an Gifftieren.

Auf Seite 2 des Formulars sind Sie aufgefordert, *genaue Angaben zu jedem einzelnen Tier* zu machen. Sofern Herkunftsnachweise und artenschutzrechtliche Dokumente vorliegen, sollten Sie diese mit einreichen (online, PDF per E-Mail, per Fax oder per Post). Wichtig ist, dass die Dokumente Ihrer Haltung und den einzelnen Tieren eindeutig zugeordnet werden können. Wenn Sie über Fotografien der Tiere verfügen, sollte mit diesen ebenso verfahren werden. Die Fotografien / Scans sollten gut lesbar beschriftet werden, damit sie zugeordnet werden können.

Falls Sie mehr als fünf Tiere halten, tragen Sie bitte alle weiteren Tiere auf dem **Formular 02** ein und übermitteln Sie die dazugehörigen Dokumente und ggf. vorhandene Fotografien wie oben beschrieben.

Mit der Anzeige erklären Sie **unmittelbar**, ob Sie die Tiere

- dem Landesamt / der vom Landesamt beauftragten Auffangeinrichtung überlassen,
- an eine in § 1 Absatz 2 GiftTierG NRW aufgeführte Stelle (z. B. Zoo) oder an eine nicht in Nordrhein-Westfalen ansässige Haltungsperson abgeben
- oder ob Sie die Haltung fortsetzen möchten.

## **2. Angabe, dass die Haltung fortgesetzt werden soll**

Wenn Sie beabsichtigen, die Haltung fortzusetzen, machen Sie auf Seite 2 des **Formulars 01** eine entsprechende Angabe.

### **Achtung:**

Eine Fortsetzung Ihrer Haltung ist nur zulässig, wenn Sie Ihre persönliche Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Nachweis ist durch **Vorlage eines Führungszeugnisses** gemäß § 30 Absatz 5 Satz 1 Bundeszentralregistergesetz (zur Vorlage bei einer Behörde; Belegart OB; Verwendungszweck „Gifftiergesetz“; nicht älter als drei Monate) beim *Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Postfach 101052, 45610 Recklinghausen* zu erbringen. Die Frist zur Vorlage beträgt **vier Wochen** ab dem Eingang Ihrer Haltungsanzeige beim Landesamt. Beantragen können Sie das Führungszeugnis bei Ihrem Bürgerbüro oder online beim Bundesamt für Justiz. Das Führungszeugnis sollte direkt an das Landesamt übersandt werden.

Die Vollendung des 18. Lebensjahres als weitere Haltungsvoraussetzung wird mithilfe der Personalausweis- / Reisepassnummer und des Führungszeugnisses nachgewiesen.

Ebenfalls nachzuweisen ist eine **Haftpflichtversicherung** mit einer Deckungssumme von mindestens **1.000.000 Euro** für durch von Ihnen gehaltene Gifftiere verursachte Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden, die durch das Einfangen entwichener Tiere verursacht werden. Eine solche Haftpflichtversicherung ist von Ihnen abzuschließen **und** aufrechtzuerhalten. Der Nachweis muss bis spätestens zum **31.07.2021** beim Landesamt eingegangen sein. Dazu müssen Sie Ihren Versicherer auffordern, Ihnen einen Nachweis in Form einer (max. zweiseitigen) Bescheinigung über die von Ihnen abgeschlossene und den Vorgaben des Gifftiergesetzes entsprechende Versicherung zur Vorlage beim Landesamt zukommen zu lassen. Bitte achten Sie darauf, dass aus der Bescheinigung vor allem die *Mindestversicherungssumme* und die Abdeckung von Schäden durch das *Entweichen Ihrer Gifftiere* hervorgehen! Es wird empfohlen, den Vertragsinhalt eingehend mit dem Versicherer zu besprechen, damit Sie die Gewissheit haben, dass dieser Ihnen die Leistungen anbieten kann, die nach dem Gifftiergesetz erforderlich sind.

Die Bescheinigung reichen Sie online ein (max. 20 MB) oder senden sie als PDF per E-Mail, per Fax oder per Post unter Angabe des von uns vergebenen Aktenzeichens an das Landesamt. Eine Übersendung des gesamten Versicherungsvertrages ist nicht erforderlich!

Auf die Beachtung der **unterschiedlichen** Fristen (maßgeblich ist jeweils der *Eingang* des Dokuments beim Landesamt)

- Führungszeugnis und Volljährigkeit – **vier Wochen** nach der Anzeige
- Haftpflichtversicherung – bis zum **31.07.2021**

wird noch einmal ausdrücklich hingewiesen. Zur Vorlage der Nachweise erhalten Sie **keine** Erinnerung durch das Landesamt!

Sobald Ihre Unterlagen beim Landesamt eingegangen sind, wird geprüft, ob die von Ihnen zu erbringenden Nachweise fristgemäß und vollständig vorliegen. Ist dies der Fall, erhalten Sie (nach abgeschlossener positiver Prüfung) eine schriftliche Mitteilung des Landesamtes über Ihre Berechtigung zur Fortsetzung der von Ihnen angezeigten Bestandshaltung.

Eine Neuanschaffung oder Anschaffung weiterer Gifttiere ist auch bei einer berechtigten Bestandshaltung *verboten* und gilt als **Straftat**, welche mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

Fristversäumnisse, fehlende oder unvollständige Nachweise der Zuverlässigkeit und Volljährigkeit und / oder ein fehlender (nicht mehr vorhandener) oder unzureichender Versicherungsschutz führen regelmäßig zur Untersagung der Haltung und Wegnahme der Tiere. Außerdem handelt es sich dabei um Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden können.

Bei Angabe, dass die Haltung fortgesetzt werden soll, bitte weiter zu Ziffer 4 Meldungen bei Fortsetzung der Haltung und / oder zu Ziffer 5 Meldung von Nachkommen aus der Bestandshaltung.

### **3. Angabe, dass die Haltung nicht fortgesetzt werden soll**

Sofern Sie Ihre Haltung nicht fortsetzen möchten, teilen Sie dies ebenfalls auf Seite 2 des **Formulars 01** mit.

Sie haben dann die Möglichkeit, die Tiere entweder dem Landesamt / der vom Landesamt beauftragten Auffangeinrichtung zu überlassen oder sie an eine geeignete Stelle oder eine nicht in Nordrhein-Westfalen ansässige Haltungsperson abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Transport giftiger Tiere nur von Personen mit Fachkenntnissen zum sicheren und tierschutzgerechten Transport giftiger Tiere durchgeführt werden darf und ein Versand von Gifttieren über die Post sowie Paketdienste *unzulässig* ist.

#### a) Überlassung an das Landesamt / an die beauftragte Auffangeinrichtung

Bei einer Überlassung ist die **Überlassungsvereinbarung (Formular 03)** auszufüllen, eigenhändig zu unterzeichnen und dem Landesamt zu übermitteln (PDF per E-Mail, Fax oder per Post). Das Landesamt informiert die Auffangeinrichtung und gibt Ihren Namen, die Adresse des Haltungsortes und Ihre Telefonnummer weiter. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt allein zum Zwecke der Abholung der Tiere. Zur Terminabstimmung wird die Auffangeinrichtung sich (telefonisch) mit Ihnen in Verbindung setzen. Die Abholung und die Unterbringung der Tiere erfolgt auf Kosten des Landes. Ihnen entstehen dadurch **keine** Kosten!

Es ist ausdrücklich *nicht* erwünscht, dass die Tiere selbstständig transportiert werden. Die Unterbringung erfolgt *nicht* im Landesamt, sondern in der beauftragten Einrichtung.

b) Abgabe an eine geeignete Stelle oder Haltungsperson außerhalb von NRW

Wenn Sie die Gifttiere an eine geeignete Stelle (§ 1 Absatz 2 GiftTierG NRW) oder an eine nicht in Nordrhein-Westfalen ansässige Haltungsperson abgeben möchten, dann müssen sowohl die Abgabe selbst als auch der Nachweis der Abgabe innerhalb von **14 Tagen** (ab Datum des Eingangs der Haltungsanzeige beim Landesamt) erfolgen. Hierzu füllen Sie die **Formulare 04** (Abgabe an Dritte) **und 05** (Nachweis der Abgabe an Dritte) aus und reichen diese wiederum per E-Mail als PDF, per Fax oder per Post ein. Bitte beachten Sie, dass das **Formular 05** auch von der übernehmenden Stelle oder Person **unterschrieben** werden muss (ggf. zusätzlich Stempel der Stelle).

Erfolgt die Abgabe an eine in Nordrhein-Westfalen ansässige Person oder Stelle, die *nicht* die in § 1 Absatz 2 GiftTierG NRW aufgeführten Vorgaben erfüllt, liegt ein Straftatbestand vor, der mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

#### 4. Meldungen bei Fortsetzung der Haltung

a) Abhandenkommen

Sie sind verpflichtet, das Abhandenkommen eines Tieres aus Ihrer Haltung **unverzüglich** dem Landesamt mitzuteilen. Da im Hinblick auf die dann bestehende Gefährdungslage Ihr schnelles Handeln notwendig sein wird, sollten Sie das Abhandenkommen eines Tieres direkt durch einen Anruf bei der Nachrichtenbereitschaftszentrale des Landesamtes (**0201/714488**) melden.

b) Änderungsanzeige

Es besteht eine Anzeigepflicht gegenüber dem Landesamt innerhalb von **zwei Wochen** bei folgenden Änderungen (**Formular 06**):

- Wechsel des Haltungsortes,
- Tod oder
- Abgabe an eine geeignete Stelle (§ 1 Absatz 2 GiftTierG NRW) oder Haltungsperson außerhalb Nordrhein-Westfalens

sowie die Empfehlung, Nachkommen von Tieren aus einer berechtigten und angezeigten Bestandshaltung innerhalb von zwei Wochen beim Landesamt zu melden (Ziffer **5**).

Um eine Änderung anzuzeigen oder Nachkommen in Ihrem Bestand zu melden, können Sie das Online-Meldesystem als schnellsten und unkompliziertesten Weg verwenden. Das notwendige **Formular 06** ist im Online-Meldesystem, aber auch zum Download auf der Homepage des Landesamtes hinterlegt.

Verstöße gegen die gesetzlichen Verpflichtungen können ebenfalls eine Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro nach sich ziehen. Im Rahmen der Bußgeldverfahren können die Tiere auch eingezogen werden.

## **5. Meldung von Nachkommen aus der Bestandshaltung**

Für Gifttiere aus Bestandshaltungen sieht das Gifftiergesetz kein Vermehrungsverbot vor. Auch nach dem Stichtag 30.06.2021 haben Sie die Möglichkeit, in Ihrem Bestand geborene bzw. geschlüpfte giftige Tiere unter Verwendung des **Formulars 06** (Änderungsanzeige, Meldung von Nachkommen) innerhalb von **zwei Wochen** beim Landesamt zu melden. Diese Möglichkeit, die sich nur auf Nachkommen der von Ihnen gehaltenen Tiere bezieht, wird Ihnen in Ihrem eigenen Interesse zur Verfügung gestellt und ausdrücklich empfohlen. Zudem wird empfohlen, Ihren Versicherer über Nachkommen aus der Bestandshaltung zu informieren, um den Versicherungsschutz auf die Anzahl der dann gehaltenen Gifttiere anzupassen.

Wenn die Nachkommen nicht gemeldet werden, muss bei einer möglichen Kontrolle davon ausgegangen werden, dass Sie diese Gifttiere illegal neu angeschafft haben, da nach einer gewissen Zeit nicht mehr bzw. ausschließlich zeitnah nach der Geburt oder dem Schlüpfen nachweisbar ist, dass es sich um Nachkommen aus dem Bestand handelt. Auch wenn Sie beabsichtigen, Nachkommen legal an eine dritte Person oder Stelle abzugeben, was dem Landesamt angezeigt werden muss, ist grundsätzlich von einer illegalen (strafbewehrten!) Neuanschaffung auszugehen.

### **Kontakt:**

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz  
Fachbereich 84 - Gifftiergesetz  
Postfach 101052  
45610 Recklinghausen

Tel.: Frau Wegener, 02361-305-3212  
Frau Dr. Ehlers, 02361-305-3139  
Fax: +49 (0)2361-305-3439

E-Mail: [Tierschutz@lanuv.nrw.de](mailto:Tierschutz@lanuv.nrw.de)  
[Claudia.Wegener@lanuv.nrw.de](mailto:Claudia.Wegener@lanuv.nrw.de)  
[Sybille.Ehlers@lanuv.nrw.de](mailto:Sybille.Ehlers@lanuv.nrw.de)

**Abhandenkommen von Gifttieren:** bitte unverzügliche Meldung an die Nachrichtenbereitschaftszentrale des LANUV  
Tel.: **0201/714488**  
Ggf. auch Feuerwehr und Polizei informieren!